

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

2008/0016(COD)

27.6.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(KOM(2008)0019 – C6-0046/2008 – 2008/0016(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Samuli Pohjamo

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie zum Fahrplan für erneuerbare Energiequellen in Europa im Jahr 2007 forderte der Ausschuss für regionale Entwicklung die Kommission nachdrücklich auf, möglichst bald einen Vorschlag für eine Richtlinie über erneuerbare Energiequellen vorzulegen und dabei auch Instrumente zu deren Förderung, für den Transfer von Technologie und zur Verbreitung bewährter Verfahren bei der Nutzung dieses Potenzials vorzuschlagen.

Es sollte auch daran erinnert werden, dass der Ausschuss einen Anteil von 25 % als durchschnittliche Zielvorgabe für die erneuerbaren Energieträger bis 2020 sowie klare und verbindliche Zielvorgaben für die Bereiche Strom, Verkehr, Heizung und Kühlung befürwortete. Der Ausschuss rief die EU auf, die Rolle, die Rechte und die Zuständigkeiten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung dieser Politik entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu klären.

Die neue Energiepolitik für Europa sollte unterstützt werden, da sie die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Energiemix und ihre Souveränität über die primären Energiequellen in jeder Hinsicht respektiert und gleichzeitig vom Geist der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten getragen wird, der die Voraussetzung für ein integriertes Vorgehen in Bezug auf den Klimawandel und die Herausforderung, ökologische Nachhaltigkeit zu fördern, bildet. Es ist zu betonen, dass mit einer Energiepolitik, die erneuerbare Energiequellen einbezieht, eine dezentralisierte Energiepolitik ermöglicht wird, bei der das Potenzial auf regionaler Ebene genutzt und den Bedürfnissen der Regionen entsprochen wird. Daher sollten die zuständigen Behörden mit den Mitteln zur Verwirklichung dieser Ziele ausgestattet werden. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten alle in Frage kommenden Technologien für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen berücksichtigen.

Die Kommission sollte aufgefordert werden, bei der Gewinnung von erneuerbarer Energie aus Biomasse die Kraft-Wärme-Kopplung, soweit sie technisch einsetzbar ist, verbindlich vorzuschreiben. Außerdem sollte die Kommission die Auswirkungen von Projekten, die Holzvergaserkessel betreffen, auf die nachhaltige Entwicklung der Forstwirtschaft vor Ort untersuchen, da dieser Sektor für die regionale Entwicklung und die Dynamik der ländlichen Wirtschaft eine große Rolle spielt.

Die Mitgliedstaaten und die Regionen sollten in diesem Zusammenhang die Initiativen und die Aktivitäten aller lokalen Akteure, die am Ausbau erneuerbarer Energiequellen beteiligt sind – lokale und regionale Behörden, Land- und Forstwirte, Unternehmer und Raumplaner, Hochschulen, Forscher und Privatpersonen – unterstützen. Darüber hinaus sollten sie die Bildung von Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft fördern und die Versorgungs- und Vermarktungswege der erzeugten erneuerbaren Energie verbessern.

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten den europäischen Bürgern mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie sich bei ihren Gebäuden für Technologien entscheiden, die auf erneuerbaren Energieträgern basieren, bei ihren Fahrzeugen die Verwendung von Biokraftstoffen fördern und ihren Energieverbrauch durch die Entscheidung für

energieeffiziente Anlagen senken.

Es gilt zu betonen, dass die Verwendung erneuerbarer Energieträger vielen Regionen in ganz Europa – insbesondere Regionen mit begrenzten Möglichkeiten für die Schaffung von Arbeitsplätzen – ebenso wie die Herstellung von Geräten und Maschinen Entwicklungsmöglichkeiten bieten kann.

Um erneuerbare Energiequellen in vollem Umfang nutzen zu können, bedarf es noch erheblicher Anstrengungen im Bereich der Forschung, der Produktentwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit und beim Austausch bewährter Verfahren.

Die Bedeutung erneuerbarer Energiequellen für die Regionen kann nicht genug betont werden. Daher ist es wichtig, dass erneuerbare Energieträger zu Zwecken verwendet werden, die nachweislich mit einem Mehrwert verbunden sind.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Um zu einem Energiemodell zu gelangen, das auf erneuerbare Energien setzt, ist es notwendig, eine strategische Zusammenarbeit zu schaffen, an der neben den Mitgliedstaaten auch die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften teilnehmen, damit sie an der Entwicklung dieses Modells auf unmittelbare Weise beteiligt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Auf tiefen, nicht entwässerten Torfgebieten mit hohem Kohlenstoffbestand im Boden oder in der Vegetation sollten auch keine anderen Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger wie etwa der Bau von Windparks und der damit verbundenen Straßen (auch schwimmender Straßen) und sonstigen Infrastrukturen durchgeführt werden. Die Auswirkungen derartiger Vorhaben auf Torfgebiete würden zwangsläufig zur großflächigen Trockenlegung der Torfmoore und zur Freisetzung des gespeicherten Kohlenstoffes in die Atmosphäre führen, was zur Bildung von Kohlendioxid führt.

Begründung

Torfmoore sind Kohlenstoffsinken. Der Bau von Windparks, schwimmenden Straßen und sonstiger Infrastrukturen wirkt sich störend auf die natürliche Entwässerung aus und führt zur Trockenlegung der Moore, wodurch enorme Mengen an Kohlendioxid in die Atmosphäre freigesetzt werden und mehr Kohlenstoffemissionen entstehen, als durch einen Windpark jemals eingespart werden können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Um einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand vorzubeugen, sollte eine Liste von Standardwerten für verbreitete Biokraftstoff-Herstellungswege festgelegt werden. Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe sollten immer die in dieser Liste angegebenen Treibhausgaseinsparwerte für sich in

(45) Um einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand vorzubeugen, sollte eine Liste von Standardwerten für verbreitete Biokraftstoff-Herstellungswege festgelegt werden. Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe sollten immer die in dieser Liste angegebenen Treibhausgaseinsparwerte für sich in

Anspruch nehmen können. Liegt der Standardwert für die Treibhausgaseinsparungen eines Herstellungswegs unter dem geforderten Treibhausgaseinsparungsmindestwert, sollte von Produzenten, die nachweisen wollen, dass sie diesen Mindestwert einhalten, verlangt werden, dass sie den Nachweis dafür erbringen, dass die aus ihrem Produktionsverfahren resultierenden Emissionen niedriger sind als diejenigen, von denen bei der Berechnung der Standardwerte ausgegangen wurde.

Anspruch nehmen können, **wobei dies jedoch auf keinen Fall zu irgendeiner Benachteiligung für Mitgliedstaaten und Regionen führen darf, deren Nutzflächen aufgrund der Bodeneigenschaften, des Klimas oder ihres Rohstofftrags eine relativ geringe Produktivität aufweisen.** Liegt der Standardwert für die Treibhausgaseinsparungen eines Herstellungswegs unter dem geforderten Treibhausgaseinsparungsmindestwert, sollte von Produzenten, die nachweisen wollen, dass sie diesen Mindestwert einhalten, verlangt werden, dass sie den Nachweis dafür erbringen, dass die aus ihrem Produktionsverfahren resultierenden Emissionen niedriger sind als diejenigen, von denen bei der Berechnung der Standardwerte ausgegangen wurde.

Begründung

Benachteiligungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sind zu vermeiden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Fördermaßnahmen, die gemäß dieser Richtlinie ergriffen werden und staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag darstellen, müssen der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet und vor ihrer Durchführung von ihr genehmigt werden. Die der Kommission auf der Grundlage dieser Richtlinie übermittelten Informationen entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

Geänderter Text

(51) **Die Mitgliedstaaten, die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften können öffentliche Beihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energien vorsehen, da diese Energien in der Anfangsphase teurer sind als die Energien, die sie ersetzen, weshalb ihre Durchdringung des Energiemarktes kurzfristig mit keinen kommerziellen Vorteilen oder vorteilhafteren Preisen für die Verbraucher verbunden ist.** Fördermaßnahmen, die gemäß dieser Richtlinie ergriffen werden und staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag darstellen, müssen der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet und vor ihrer

Durchführung von ihr genehmigt werden.
Die der Kommission auf der Grundlage dieser Richtlinie übermittelten Informationen entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

Begründung

Die beste Weise, alternative Energien in den Mitgliedstaaten zu fördern, besteht darin, zu erreichen, dass die Mitgliedstaaten öffentliche Beihilfen zur Förderung dieser Energien gewähren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) Auf die Möglichkeiten, die Innovation und eine nachhaltige, wettbewerbsfördernde Energiepolitik für das Wirtschaftswachstum bieten, wurde hingewiesen. Die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen ist oft von den vor Ort oder in der Region angesiedelten KMU abhängig. Die Wachstumschancen und Beschäftigungsmöglichkeiten, die sich in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen aus Investitionen in lokale und regionale Nutzung erneuerbarer Energieträger ergeben, sind bedeutend. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten demnach nationale und regionale Entwicklungsmaßnahmen in diesen Bereichen fördern, den Austausch bewährter Verfahren zur Nutzung erneuerbarer Energieträger zwischen lokalen und regionalen Initiativen der Regionalentwicklung anregen und auf den Einsatz von Strukturfondsmitteln in diesem Bereich drängen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor im Jahr 2020 mindestens 10% seines Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor entspricht.

Geänderter Text

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen **und nachhaltigen Torfvorkommen** im Verkehrssektor im Jahr 2020 mindestens 10 % seines Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor entspricht.

Begründung

Nachhaltige Torfvorkommen sind in mehreren Mitgliedstaaten der EU eine wichtige regionale und lokale Heiz- und Energiequelle, die für die Erfordernis dezentraler und diversifizierter Energiesysteme geeignet ist. Mit aus Torf hergestelltem Kraftstoff würde die Auflage der Treibhausgaseinsparung erfüllt, und die Vorteile, die dieser Kraftstoff in Bezug auf den Klimaschutz bietet, entsprechen denen anderer Biokraftstoffe. Durch die Herstellung von Kraftstoff aus Torf würde auch die Vermarktung des Fischer-Tropsch-Verfahrens der zweiten Generation vorangetrieben. Darüber hinaus würde mit Torfkraftstoff die Abhängigkeit der Europäischen Union von Importen und von Erdöl verringert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat verabschiedet einen nationalen Aktionsplan.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat verabschiedet **auf der Grundlage energiepolitischer Aktionspläne, die auf lokaler und regionaler Ebene erstellt werden und die auf die Regionalpolitik und die Flächennutzungspolitik abgestimmt sind**, einen nationalen Aktionsplan. **Raumordnungs- und lokale Behörden werden bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Aktionspläne von den Mitgliedstaaten frühzeitig konsultiert und beteiligt.**

Die nationalen Aktionsplänen enthalten die

Die nationalen Aktionspläne enthalten die

Ziele der Mitgliedstaaten für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrs-, Strom- sowie Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020, die für das Erreichen dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich nationaler Strategien zur Entwicklung der vorhandenen Biomasseressourcen, zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen für unterschiedliche Verwendungszwecke und zur Förderung ihrer Nutzung im Strom-, Wärme- und Kältesektor sowie im Verkehrssektor, und die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 12 bis 17 zu treffenden Maßnahmen.

Ziele der Mitgliedstaaten für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrs-, Strom- sowie Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020, die für das Erreichen dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen, einschließlich **Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene sowie nationaler und regionaler** Strategien zur Entwicklung der vorhandenen Biomasseressourcen, zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen für unterschiedliche Verwendungszwecke und die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 12 bis 17 zu treffenden Maßnahmen.

1a. Die lokalen und regionalen Behörden erhalten von der Kommission detaillierte Leitlinien zu ihrer aktiven Rolle und ihren Befugnissen bei der Durchführung der nationalen Aktionspläne, wobei konkrete Beispiele für den Einsatz erneuerbarer Energieträger im Rahmen bewährter Verfahren vorgestellt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Bildung von öffentlich-privaten Partnerschaften durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren ermöglicht und gefördert wird und mögliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, öffentlichem Sektor, Schulen und Hochschulen unterstützt werden, damit im Sinne der Lissabonner Strategie regionale Innovationscluster entstehen;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) weniger aufwändige Genehmigungsverfahren für kleinere Projekte eingeführt werden und

Geänderter Text

(f) weniger aufwändige Genehmigungsverfahren für kleinere Projekte **und dezentralisierte technische Mittel im Bereich erneuerbare Energieträger, wie Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen, kleine Biomasseöfen und kleine Biogas-KWK-Anlagen,** eingeführt werden, **bei denen das Genehmigungsverfahren durch eine einfache Information der zuständigen Behörde ersetzt wird** und

Begründung

Eine einfache Information anstelle einer aufwändigen Genehmigung wird die Verbreitung von kleinen und dezentralisierten Anlagen im Bereich erneuerbare Energieträger beschleunigen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *der Nutzung von Passiv-, Niedrigenergie- und Nullenergiehäusern oder*

Geänderter Text

(a) **der Gebäudeenergieeffizienz, die durch eine Kombination von Dämmstandards und eingesetzter Heiztechnik einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung definiert werden.**

Begründung

Beim Neubau von Gebäuden ist die Nutzung von erneuerbaren Energien in vielen Fällen ohne hohe Zusatzkosten möglich. Dennoch sollten den Investoren weitere Technologieoptionen eröffnet werden, da diese oftmals noch kostengünstiger zu den Zielen Versorgungssicherheit und Klimaschutz beitragen. Hinsichtlich des Gebäudebestands treten dagegen häufig hohe Zusatzkosten bei dem nachträglichen Einbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf und weichen von Fall zu Fall stark voneinander ab. Hier ist eine finanzielle Förderung des Staates sinnvoller als Bauvorschriften, die die Kosten für Bestandsimmobilien in die Höhe treiben und bürokratische Kontrollverfahren nach sich ziehen würden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

5. Mit Bezug auf ihre Bauvorschriften fördern die Mitgliedstaaten die Verwendung von Systemen und Geräten zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die eine signifikante Verringerung des Energieverbrauchs erreichen. Die Mitgliedstaaten verwenden, sofern vorhanden, Energie- oder Ökozeichen oder sonstige auf nationaler oder europäischer Ebene entwickelte geeignete Zertifikate oder Normen als Grundlage für die Förderung solcher Systeme und Geräte.

Geänderter Text

5. Mit Bezug auf ihre Bauvorschriften fördern die Mitgliedstaaten **vor allem in dafür besonders geeigneten städtischen Gebieten** die Verwendung von Systemen und Geräten zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die eine signifikante Verringerung des Energieverbrauchs erreichen. Die Mitgliedstaaten verwenden, sofern vorhanden, Energie- oder Ökozeichen oder sonstige auf nationaler oder europäischer Ebene entwickelte geeignete Zertifikate oder Normen als Grundlage für die Förderung solcher Systeme und Geräte.

Begründung

Unter dem Gesichtspunkt der Regionalpolitik der EU muss betont werden, dass die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heiz- und Kühlsystemen gerade in den Städten großes Potenzial hat.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Information **und** Ausbildung

Geänderter Text

Information, Ausbildung **und Forschung**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten unterstützen die

Forschung im Bereich der erneuerbaren Energieträger und den Ausbau von Verbindungen zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft, um die Anwendung neuer Technologien und die Produktweiterentwicklung zu fördern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten entwickeln Zertifizierungssysteme für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen und Wärmepumpen. Diesen Systemen liegen die in Anhang IV festgelegten Kriterien zugrunde. Jeder Mitgliedstaat erkennt die von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen an.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten entwickeln, **sofern in den entsprechenden nationalen Bildungsplänen noch nicht vorhanden**, Zertifizierungssysteme für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen und Wärmepumpen. Diesen Systemen liegen die in Anhang IV festgelegten Kriterien zugrunde. Jeder Mitgliedstaat erkennt die von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen an.

Begründung

In Anbetracht des hohen Ausbildungsstandards des Handwerks in den meisten Mitgliedstaaten ist diese vorgeschlagene Zertifizierung zu weitgehend.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Grundsätze der Zusammenarbeit festzulegen, die die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einschließen, damit diese in vollem Umfang an der Entwicklung von

***Informations-, Sensibilisierungs-,
Ausrichtungs- und Bildungsprogrammen
mitwirken.***

Begründung

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften spielen eine wichtige Rolle im Bereich der Aufklärung und Bildung und werden von den Bürgern immer häufiger zur Verbesserung der Qualität der derzeit bereitgestellten Informationen in Anspruch genommen.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Sie sehen außerdem einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor. Bei der Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen gewähren die Betreiber der Übertragungsnetze Erzeugungsanlagen Vorrang, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, soweit es die Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems zulässt.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze in ihrem Hoheitsgebiet die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewährleisten. Sie sehen außerdem einen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor. Bei der Inanspruchnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen gewähren die Betreiber der Übertragungsnetze Erzeugungsanlagen Vorrang, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, soweit es die Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems zulässt ***und der Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nicht beeinträchtigt wird.***

Begründung

Die Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sind beide auf die Steigerung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz ausgerichtet und als gleichrangige Instrumente zur Erfüllung dieser Ziele anzusehen. Im Einzelfall ist die Abwägung des Beitrags der jeweiligen Anlage zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz unter gleichzeitiger Beachtung der wirtschaftlichen Aspekte durchzuführen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen **mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt** erzeugt werden, **das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:**

(a) von signifikanter menschlicher Tätigkeit unberührter Wald, d. h. Wald, in dem es keinen bekannten signifikanten Eingriff des Menschen gegeben hat oder in dem der letzte signifikante Eingriff des Menschen lang genug zurückliegt, dass die natürliche Artenzusammensetzung und die natürlichen Vorgänge wieder gegeben sind;

(b) für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Erzeugung des Rohstoffes solchen Zwecken nicht zuwiderläuft;

(c) Grünland mit großer biologischer Vielfalt, das heißt Grünland, das artenreich, nicht gedüngt und nicht geschädigt ist.

Zur Bestimmung, welches Grünland unter Buchstabe c fällt, legt die Kommission Kriterien und geographische Gebiete fest. Eine solche Maßnahme, die

Geänderter Text

3. Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf **folgenden** Flächen erzeugt werden:

(a) durch Rechtsvorschriften für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Erzeugung des Rohstoffes solchen Zwecken nicht zuwiderläuft;

(b) Grünland mit großer biologischer Vielfalt, das heißt Grünland, das artenreich, nicht gedüngt und nicht geschädigt ist;

(c) Flächen, bei denen eine illegale Landnutzungsänderung oder die Zerstörung unberührter Feuchtgebiete erfolgt ist, die zu einer Abnahme des Kohlenstoffbestands im Boden führen könnte.

eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirkt, wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Begründung

Bei der ursprünglichen Definition in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a, „von signifikanter menschlicher Tätigkeit unberührter Wald“, handelt es sich um eine ungenaue Definition, die vor allem zu statistischen Zwecken verwendet wird und die offen lässt, welche Wälder dieser Kategorie genau zuzuordnen sind. So könnten in einigen Fällen Wälder, bei denen eine normale wirtschaftliche Nutzung erfolgt und die nachhaltig bewirtschaftet werden, als unberührte Wälder mit biologischer Vielfalt gelten und von einer Nutzung im Hinblick auf die Zielsetzung von 10 % Biokraftstoffen ausgenommen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, **dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im Januar 2008 folgenden Status hatten und diesen Status nicht mehr haben:**

(a) Feuchtgebiete, das heißt Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, einschließlich unberührtes Torfland;

(b) kontinuierlich bewaldete Gebiete, das heißt Flächen von mehr als 1 ha mit über 5 m hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30%

Geänderter Text

4. Holzrohstoffe, die zur Herstellung von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen bestimmt sind, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, **werden gewonnen:**

(a) in Wäldern, bei denen die Bewirtschaftung und der Holzeinschlag gemäß den Kriterien der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) für die nachhaltige Waldbewirtschaftung oder nach vergleichbaren Kriterien, die im Rahmen anderer regionaler forstpolitischer Initiativen festgelegt wurden, erfolgen;

(b) in Wäldern, die den einzelstaatlichen forst- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen; oder

oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können;

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

(c) in Feuchtgebieten, das heißt Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, einschließlich unberührtes Torfland, wobei die für die Zwecke des Absatzes 1 gewonnene Torfmasse den natürlichen jährlichen Zuwachs nicht überschreiten darf.

Begründung

Die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) hat einen umfangreichen Katalog mit Kriterien und Indikatoren für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung aufgestellt, zu der seitens der Unterzeichner Berichterstattungspflicht besteht. Diese Kriterien wurden auch in nationales Recht umgesetzt und sind heute in vielen Mitgliedstaaten der EU ein wesentlicher Bestandteil des einzelstaatlichen Forstrechts. Entsprechende Kriterien und Indikatoren wurden auch in verschiedenen anderen Teilen der Welt eingeführt und sollten für in Wäldern gewonnene Rohstoffe außerhalb Europas Anwendung finden.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Mitwirkung der Regionen an diesem Prozess und die auf lokaler und regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen;

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) öffentliche Beihilfen zur Förderung dieser Energien, wozu auch die Inanspruchnahme der Strukturfonds für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Energietechnologien gemäß

den Bestimmungen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologien gehören kann.

Begründung

Die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsinstrumenten, wie z. B. der Strukturfonds, kann die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazität in diesen Bereichen verstärken.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) die geschätzten Auswirkungen der Investitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf die Ziele der regionalen Entwicklung.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die relativen ökologischen Vorteile und Kosten verschiedener Biokraftstoffe, die Folgen der Importstrategien der Gemeinschaft hierfür, die Implikationen für die Energieversorgungssicherheit und die Möglichkeiten, ein ausgewogenes Konzept zwischen inländischer Produktion und Importen zu erreichen;

(a) die relativen ökologischen Vorteile und Kosten verschiedener Biokraftstoffe, ***unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Regionen, die an der Herstellung, dem Vertrieb und der Nutzung dieser Biokraftstoffe beteiligt sind;***

(aa) die Folgen der Importstrategien der Gemeinschaft hierfür, die Implikationen für die Energieversorgungssicherheit und die Möglichkeiten, ein ausgewogenes Konzept zwischen inländischer Produktion und Importen zu erreichen;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) die Auswirkungen der Investitionen der Mitgliedstaaten und der Regionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf das regionale Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung.

VERFAHREN

Titel	Energie aus erneuerbaren Quellen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0019 – C6-0046/2008 – 2008/0016(COD)
Federführender Ausschuss	ITRE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 19.2.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Samuli Pohjamo 26.3.2008
Prüfung im Ausschuss	8.4.2008 29.5.2008
Datum der Annahme	25.6.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 29 - : 5 0 : 11
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emmanouil Angelakas, Stavros Arnautakis, Jean Marie Beaupuy, Rolf Berend, Jana Bobošíková, Victor Boştinaru, Wolfgang Bulfon, Antonio De Blasio, Petru Filip, Gerardo Galeote, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Ambroise Guellec, Jim Higgins, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Mieczysław Edmund Janowski, Tunne Kelam, Evgeni Kirilov, Constanze Angela Krehl, Sérgio Marques, Miguel Angel Martínez Martínez, Miroslav Mikolášik, James Nicholson, Maria Petre, Markus Pieper, Giovanni Robusti, Wojciech Roszkowski, Elisabeth Schroedter, Kyriacos Triantaphyllides, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Bernadette Bourzai, Jan Březina, Jill Evans, Emanuel Jardim Fernandes, Ramona Nicole Mănescu, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Zita Pleštinská, Samuli Pohjamo, Christa Prets, Richard Seeber, László Surján, Iuliu Winkler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Anneli Jäätteenmäki, Glenis Willmott